

Reform des Vormundschaftsrechts

Synopse zu Änderungen des BGB

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird am 1.1.2023 in Kraft treten.

Reform des Vormundschaftsrechts

Synopse zu Änderungen des BGB

Lesehilfe zur Synopse

Am 1.1.2023 tritt die „große Vormundschaftsreform“ in Kraft. Der vollständige Text des „Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ findet sich im Bundesgesetzblatt 2021 I Nr. 21 vom 12. Mai 2021, S. 882.¹ Das Vormundschaftsrecht wurde durch die Reform neu gegliedert, so dass sich die neuen Vorschriften nicht der Reihenfolge nach gegenüberstellen lassen.

In dieser Synopse sind die Vorschriften des Vormundschaftsrechts dargestellt, ausgenommen der Vorschriften zur Vermögenssorge, da die entsprechenden Vorschriften sich überwiegend im Betreuungsrecht finden². Die Darstellung der Regelungen zur familiengerichtlichen Aufsicht findet sich am Ende dieser Synopse und integriert die Vorschriften des Betreuungsrechts.

➤ In der **ersten Spalte** der vorliegenden Synopse, überschrieben mit „Neues Vormundschaftsrecht, BGB n.F.“, wird **das neue Recht in der Gliederung und Nummerierung dargestellt, die ab 1.1.2023 Gültigkeit** hat. Gänzlich neue Normen oder deutliche Veränderungen gegenüber dem aktuellen Recht sind in dieser ersten Spalte farblich markiert.

➤ In der **zweiten Spalte** werden die noch gültigen **korrespondierenden Vorschriften** im aktuellen Recht, das am 1.1.2023 außer Kraft tritt, gegenübergestellt. Die Spalte ist überschrieben mit „Aktuelles Vormundschaftsrecht.“

➤ Die dritte Spalte enthält **Erläuterungen und Hinweise** auf die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 19/24445 vom 18.11.2020). **Zitate** werden mit Seitenzahlen wiedergegeben, die sich durchgehend auf die vorgenannte Bundestagsdrucksache beziehen; ansonsten kann unter der Begründung für die jeweilige Vorschrift nachgeschaut werden.³ Die Begründung des RegE ist zwar nicht offizieller Teil der Gesetzgebung und wird nicht vom Parlament beschlossen, sondern in der Verwaltung (BMJV) erstellt, aber häufig zur Interpretation des Gesetzes herangezogen. In dieser Spalte sind neue Vorschriften mit dem Zusatz BGB n.F. (neue Fassung) gekennzeichnet, die aktuell (noch) gültigen mit dem Zusatz BGB.

Gefördert vom:



¹ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verkuendung_BGB_Gesetz_Reform_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=CF831B5D311AEE3182604A4DBB71BD41.2_cid297?__blob=publicationFile&v=4

² Das Bundesforum erstellt dazu noch eine Synopse, die jedoch nicht in der Handreichung zur Reform veröffentlicht wird.

³ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Synopse zu Änderungen des BGB durch die Reform des Vormundschaftsrechts

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Titel 1: Vormundschaft

Untertitel 1: Begründung der Vormundschaft

Kapitel 1: Bestellte Vormundschaft

Unterkapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1773

Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat die Vormundschaft für einen Minderjährigen anzuordnen und ihm einen Vormund zu bestellen, wenn

- er nicht unter elterlicher Sorge steht,
- seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder
- sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. B6

(2) Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt einen Vormund benötigt, so kann schon vor der Geburt des Kindes eine Vormundschaft angeordnet und ein Vormund bestellt werden. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1774

Vormund

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

- eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
- eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbstständig führt (Berufsvormund),
- ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
- das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

- ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein,
- das Jugendamt.

§ 1773

Voraussetzungen

(1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

(2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1774

Anordnung von Amts wegen

Das Familiengericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen. Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt eines Vormunds bedarf, so kann schon vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt werden; die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1779

Auswahl durch das Familiengericht

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.

§ 1791a Vereinsvormundschaft

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist. ...

§ 1791b Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

Die §§ 1773, 1774 BGB werden in § 1773 BGB n.F. ohne inhaltliche Änderungen zusammengefasst. Lediglich der Aufbau der Norm wurde verändert.

Die Regelung fasst die Möglichkeiten der Bestellung verschiedener Vormundschaftstypen, nämlich Einzelvormundschaft (§§ 1779 Abs. 2 S. 1 BGB), Vereins- und Amtsvormundschaft (§§ 1791a, 1791b BGB) in einer Norm zusammen.

Neu:

- Der berufliche Einzelvormund wird explizit als möglicher Vormund genannt.
- Der Verein kann nicht mehr bestellt werden, sondern es muss ein*e Mitarbeiter*in persönlich bestellt werden, wie es teils schon vorher üblich war, um das Verbot der Vergütung des Vereins nach § 1836 Abs. 3 zu umgehen.
- Aber: Der Verein (nicht der*die Mitarbeiter*in) und das Jugendamt können zum vorläufigen Vormund werden (s. § 1781 BGB).

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

§ 1775

Mehrere Vormünder

- (1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.
- (2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, jeweils einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

§ 1776

Zusätzlicher Pfleger

- (1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.
- (2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,
 1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
 2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder
 3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen. Die Zustimmung gemäß S. 1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Abs. 1 nicht bestellt werden.

§ 1777

Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

- (1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn
 1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
 2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und
 3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.
- (2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur



Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1775

Mehrere Vormünder

Das Familiengericht kann ein Ehepaar gemeinschaftlich zu Vormündern bestellen. Im Übrigen soll das Familiengericht, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ 1630

Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

[...]

- (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Ehepaare (und Lebenspartner*innen) können weiterhin gemeinschaftlich zum Vormund bestellt werden. Die Möglichkeit, auch sonst im Ausnahmefall mehrere Vormund*innen zu bestellen (Mitvormund genannt), wird aufgegeben.*

Jedoch werden zusätzliche Möglichkeiten der Aufteilung der Sorge geschaffen (vgl. §§ 1776, 1777 BGB n.F.).

Neu:

Bei ehrenamtlicher Vormundschaft (nicht aber ehrenamtlicher Pflegschaft) ermöglicht es die Norm, komplexe oder konfliktträchtige Sorgerechtsbereiche (bspw. Unterhalt oder Umgang) auf einen zusätzlichen Pfleger zu übertragen, ohne dass dadurch die generelle Eignung des Vormunds in Frage steht.

Die Übertragung setzt die Zustimmung des ehrenamtlichen Vormunds voraus.

Der Vormund ist im Umfang der Übertragung der Sorgeangelegenheiten nicht vertretungsbefugt. Der Pfleger ist jedoch verpflichtet, die Auffassung des Vormunds einzubeziehen (§ 1792 Abs. 3 n.F.).

*Neu: Die Norm ist im Vormundschaftsrecht neu, orientiert sich jedoch an § 1630 Abs. 3 BGB aus dem Kindschaftsrecht und schafft die im Vormundschaftsrecht neue Möglichkeit, Sorgeangelegenheiten vom Vormund (aber nicht vom Ergänzungspfleger) auf die Pflegeperson als Pfleger zu übertragen. Dadurch soll die Stellung von Pflegepersonen mit einer gefestigten persönlichen Bindung zum Pflegekind gestärkt werden. Die Übertragung setzt die Zustimmung von Vormund*in und Pflegeperson voraus (Abs. 1 Nr. 2).*

Sorgerechtsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung können – anders als in § 1630 BGB – der Pflegeperson nur gemeinsam mit dem Vormund übertragen werden (Abs. 2).

Die Zusammenarbeit zwischen Vormund und Pfleger wird in § 1792 BGB n.F. angesprochen. Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten regelt § 1793 n.F.



Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) Den Antrag auf Übertragung nach Abs. 1 S. 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1776 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Die Möglichkeit als Pflegeperson zum Vormund bestellt zu werden, wird von der Norm nicht berührt.

Unterkapitel 2: Auswahl des Vormunds

§ 1778

Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht **den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.**

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. **der Wille des Mündels**, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein **kultureller Hintergrund**,
2. der **wirkliche** oder mutmaßliche Wille der Eltern und
3. die **Lebensumstände des Mündels**.

§ 1779

Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

(3) Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Familiengericht festgesetzt.

Die §§ 1778, 1779 BGB n.F. ersetzen den bisherigen § 1779 BGB, der aufgeteilt wird.

*Neu ist der Grundsatz, dass das Familiengericht unter allen vorhandenen möglichen Vormund*innen einschließlich eines Berufs- oder Vereinsvormunds und des Jugendamts diejenige Vormund*in auswählt, die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.*

Nur bei gleicher Eignung gilt daher der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds (s. § 1779 BGB n.F.).

*Neu: Der Wille des Mündels ist bei der Auswahl der Vormund*in an erster Stelle zu berücksichtigen. Außerdem sind sein kultureller Hintergrund und seine Lebensumstände zu berücksichtigen, zudem der wirkliche Wille der Eltern.*

§ 1779

Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. **ihren Kenntnissen und Erfahrungen**,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. **ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen** geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.



§ 1779

Auswahl durch das Familiengericht

(1)...

(2) Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.

...

(3) ...

Abs. 1 konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person für die Übernahme einer Vormundschaft erfüllen muss.

Neu sind die dem potenziellen Vormund abverlangten Kenntnisse, Erfahrungen und Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit mit den Erziehungspersonen (Abs. 1 Nr. 4).

Aktuell ergibt sich der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft indirekt aus den §§ 1791a, 1791b BGB. § 1779 Abs. 2 BGB



Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in §1774 Abs. 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach §1776 bestellt wird.

§ 1780

Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds

Soll ein Berufsvormund oder ein Vereinsvormund bestellt werden, ist seine berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflugschaften zu berücksichtigen. Er ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 1781

Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

(2) Der Vormundschaftsverein überträgt die Aufgaben des vorläufigen Vormunds einzelnen seiner Mitarbeiter; §1784 gilt entsprechend. Der Vormundschaftsverein hat dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung zum vorläufigen Vormund mitzuteilen, welchem Mitarbeiter die Ausübung der Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.



Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1791a

Vereinsvormundschaft

(1) Der Verein darf nur zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist oder wenn er nach §1776 als Vormund berufen ist;

§ 1791b

Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels weder benannt noch ausgeschlossen werden.

§ 1790

Bestellung unter Vorbehalt

Bei der Bestellung des Vormunds kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1909

Ergänzungspflegschaft

...

(3) Die Pflugschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

n.F. formuliert positiv den Vorrang ausschließlich des ehrenamtlichen Vormunds bei Gleichrang aller anderen Vormundschaftstypen. Der Vorrang gilt nur bei gleicher Eignung (vgl. §1778 BGB n.F.). Ist etwa das Jugendamt besser geeignet, bspw. im Hinblick auf eine bestimmte Problemlage, schlägt der Vorrang des Ehrenamtlers nicht durch.

Zum Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft s. auch §§1804, 1863 Abs.3 Nr.4 BGB n.F. (Entlassung des V.) und §53 Abs.2 SGB VIII n.F.

*Über diese Norm soll die für die Amtsvormundschaft in §55 SGB VIII gesetzlich festgelegte Maximal-Fallzahl von 50 bei einer Vollzeitstelle einer Amtsvormund*in auch für die berufliche Vormundschaft Relevanz erlangen.*

Die in die Auswahl genommene Person ist dem Familiengericht zur Auskunft über ihre berufliche Belastung verpflichtet.

(Zur Fallzahlenbegrenzung bei Vereinen s. §54 Abs.1 Nr.2 SGB VIII n.F.).

*Neu: Die Einführung des Instituts eines vorläufigen Vormunds soll bei Bedarf Zeit für die Suche nach einer geeigneten ehrenamtlichen, aber auch beruflichen oder Vereinsvormund*in schaffen. Flankierend erhält das Jugendamt die Pflicht, seine Empfehlung, wer zum Vormund bestellt werden sollte, mit einem Bericht zu versehen, welche Ermittlungen es hierzu angestellt hat, §53 Abs.2 SGB VIII n.F. Mit §1781 n.F. und §53 Abs.2 SGB VIII n.F. soll für das Familiengericht wie für das Jugendamt der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der beobachtete Automatismus, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll so durchbrochen werden.*

Zum vorl. Vormund kann für drei, bei Verlängerung sechs Monate nur das Jugendamt oder der Verein bestellt werden (s. §1774 Abs.2 BGB n.F.).

Bei Ermittlungen, die während der Amtszeit des vorl. Vormunds anzustellen sind, sind laut Begründung des RegE insb. das persönliche Umfeld des Mündels sowie die Ressourcen für eine Einzelvormundschaft vor Ort zu berücksichtigen. Der Mündel ist an der Auswahl zu beteiligen.



Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

(4) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(5) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

§ 1782

Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern

(1) Die Eltern können durch letztwillige Verfügung eine natürliche Person als Vormund oder Ehegatten als gemeinschaftliche Vormünder benennen oder von der Vormundschaft ausschließen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Benennung und der Ausschluss können schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn dem jeweiligen Elternteil die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zustünde, falls es vor dem Tod des Elternteils geboren wäre.

(2) Haben die Eltern widersprüchliche letztwillige Verfügungen zur Benennung oder zum Ausschluss von Vormündern getroffen, so gilt die Verfügung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1783

Übergehen der benannten Person

(1) Die benannte Person darf als Vormund ohne ihre Zustimmung nur übergangen werden, wenn

1. sie nach § 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,
2. ihre Bestellung dem Wohl des Mündels widersprechen würde,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht,
4. sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder
5. sie sich nicht binnen vier Wochen ab der Aufforderung



Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1776

Benennungsrecht der Eltern

(1) Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

(2) Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1777

Voraussetzungen des Benennungsrechts

(1) Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

(2) Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

(3) Der Vormund wird durch letztwillige Verfügung benannt.

§ 1782

Ausschluss durch die Eltern

(1) Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

(2) Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden.

§ 1778

Übergehen des benannten Vormunds

(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden,

1. wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,
2. wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist,
3. wenn er die Übernahme verzögert,
4. wenn seine Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würde,
5. wenn der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht, es sei denn, der Mündel ist geschäftsunfähig.



Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Nur für spezielle Konstellationen, etwa bei Verhinderung der Vormund*in, erlaubten die Vorschriften §§ 1790 BGB, 1909 BGB, die ab 1.1.2023 entfallen, bisher Ähnliches.*

Das Recht der Eltern, durch letztwillige Verfügung einen Vormund zu benennen, wird durch die §§ 1782, 1783 BGB n.F. erhalten, jedoch nach den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Gericht eingefügt, da ihre Bedeutung in der Praxis nur gering ist.

Die bisherige Rechtslage bleibt erhalten.

§ 1783 BGB n.F. regelt das Übergehen der von den Eltern benannten Person und führt dazu mit Modifikationen § 1779 Abs. 1 und § 1778 BGB zusammen.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

des Familiengerichts zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(2) Wurde die benannte Person gemäß Abs. 1 Nummer 4 übergegangen und war sie nur vorübergehend verhindert, so ist sie auf ihren Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen, wenn

1. sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des bisherigen Vormunds gestellt hat,
2. die Entlassung des bisherigen Vormunds dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung des bisherigen Vormunds nicht widerspricht.

§ 1784

Ausschlussgründe

(1) Nicht zum Vormund bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig ist.

(2) Nicht zum Vormund bestellt werden soll in der Regel eine Person,

1. die minderjährig ist,
2. für die ein Betreuer bestellt ist, [sofern die Betreuung die für die Führung der Vormundschaft wesentlichen Angelegenheiten umfasst, oder für die ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 angeordnet ist](#),
3. die die Eltern gemäß § 1782 als Vormund ausgeschlossen haben, oder
4. die zu einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.

§ 1785

Übernahmepflicht, weitere Bestellungs Voraussetzungen

(1) Die vom Familiengericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) [Die ausgewählte Person darf erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.](#)

(3) Der Vormundschaftsverein und der Vereinsvormund dürfen nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

(2) Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Familiengericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen.

(3) Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

§ 1779

Auswahl durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen.

(2) ...

§ 1781

Untauglichkeit zur Vormundschaft

Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig ist,
2. derjenige, für den ein Betreuer bestellt ist.

§ 1782

Ausschluss durch die Eltern

(1) Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

(2) Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden.

§ 1791a

Vereinsvormundschaft

(3) ...; eine Person, die den Mündel in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut, darf die Aufgaben des Vormunds nicht ausüben.

§ 1785

Übernahmepflicht

Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Familiengericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

§ 1786

Ablehnungsrecht

(1) Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen: ... [Nr. 1 bis 8 enthalten diverse Ablehnungsgründe]

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Die Vorschrift fasst Ausschlussgründe für die Bestellung zum Vormund zusammen, die bisher in §§ 1781, 1782 und 1791a BGB geregelt sind.

Die Ausschlussgründe in Abs. 2 sind als Grundsatz ausgestaltet, von dem im Ausnahmefall begründet abgesehen werden kann (Soll-Vorschrift). Das kann relevant sein bspw. im Hinblick auf Personen, die beim Träger einer Einrichtung angestellt sind, in der Jugendliche betreut werden. Im Ausnahmefall, wenn bspw. die Person des Vormunds kurz vor dem 18. Geburtstag wechseln muss und der/die Jugendliche sich die entsprechende Person zum Vormund wünscht, wäre deren Bestellung künftig denkbar.

Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, sollen künftig nur dann nicht zum Vormund bestellt werden, wenn die Betreuung Angelegenheiten umfasst, die für die Führung der Vormundschaft wesentlich sind.

Die Übernahmepflicht einer Vormundschaft bleibt bestehen, wird aber insofern zu einem Appell vermindert, als die Bestellung zum Vormund erst erfolgen darf, wenn die Person sich bereiterklärt hat, die Vormundschaft zu übernehmen.

Die verschiedenen Ausnahmen und Ablehnungsgründe der bisherigen Vorschriften werden in § 1785 Abs. 1 HS 2 BGB n.F. bündig zusammengefasst, – die Verpflichtung zur Übernahme einer Vormundschaft soll nur bestehen, wenn sie unter familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnissen zumutbar ist.



Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

(2) Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Familiengericht geltend gemacht wird.

§ 1787

Folgen der unbegründeten Ablehnung

(1) Wer die Übernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, dass sich die Bestellung des Vormunds verzögert.

(2) Erklärt das Familiengericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Familiengerichts vorläufig zu übernehmen.

Kapitel 2: Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 1786

Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

§ 1791c

Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts

(1) Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

(2) War das Jugendamt Pfleger eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.

(3) Das Familiengericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft wird beibehalten. § 1786 BGB n.F. übernimmt § 1791c Abs. 1 BGB mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

§ 1791c Abs. 2 BGB entfällt, da er auf dem am 1. Juli 1998 außer Kraft getretenen § 1709 BGB (Amtspflegschaft bei nichtehelicher Geburt) beruhte und durch die Einführung der Beistandschaft nach § 1712 BGB überflüssig geworden ist.

Die Bescheinigung einer gesetzlichen Vormundschaft durch das Familiengericht nach § 1791c Abs. 3 BGB erhält einen neuen Standort in § 168b Abs. 2 FamFG n.F.

§ 1787

Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Abs. 1 S. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund.

Gemäß dieser Norm soll das Jugendamt auch in Fällen der vertraulichen Geburt mit der Geburt des Kindes gesetzlicher Amtsvormund werden. Damit hat das Kind bereits einen Vormund, soweit es um die Auswahl von Adoptiveltern geht.

Die Regelung erstreckt sich nicht auf Findelkinder und solche, die in einer Babyklappe abgelegt werden. Diese werden im Gesetz nicht erwähnt.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Untertitel 2: Führung der Vormundschaft

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1788

Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,
3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,
4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

§ 1789

Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

(2) Der Vormund vertritt den Mündel. § 1824 gilt entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1824 Abs. 1 Nummer 1 bezeichneten Personen in erheblichem GegenS. steht.

(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Abs. 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

§ 1793

Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

(1a) ...

(2) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Abs. 1 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

§ 1794

Beschränkung durch Pflegerschaft

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1796

Entziehung der Vertretungsmacht

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

(2) Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

In das Vormundschaftsrecht werden zum ersten Mal im BGB in dieser expliziten Form Rechte eingefügt, auf die sich Kinder und Jugendliche gegenüber ihrem Vormund berufen können. Diese Rechte lehnen sich dabei an bekannte Formulierungen an: Nr. 1 entspricht § 1 Abs. 1 SGB VIII; zugleich soll die Erziehungspflicht nach § 1626 Abs. 2 S. 1 widerspiegelt werden. Nr. 2 überträgt § 1631 Abs. 2 BGB in das VormR. Nr. 3 korrespondiert mit dem aktuell noch gültigen § 1793 Abs. 1a BGB im Vormundschaftsrecht. Nr. 4: Die Achtung des persönlichen Willens und der persönlichen Hintergründe wird in der Begründung als spezifisch vormundschaftlich betrachtet, knüpft aber auch an Kinderrechten der UN-KRK an (Art. 12; Art. 2; Art. 8 und weitere). Nr. 5: (Art. 12 UN-KRK)

§ 1789 Abs. 1 BGB n.F. entspricht dem aktuellen § 1793 BGB und weist dem Vormund Sorgepflicht und -recht (vertauschte Reihenfolge) zu.

*Abs. 1 S. 2 BGB n.F. integriert § 1794 BGB. Vom Grundsatz, dass Angelegenheiten, die auf eine*n Pfleger*in übertragen sind, nicht dem Sorgerecht des Vormunds unterliegen, wird in § 1777 BGB n.F. eine Ausnahme gemacht: Bei der Übertragung der Sorge auf Vormund*in und Pfleger*in nach § 1777 Abs. 2 BGB n.F. bleibt die Vormund*in in der Sorgeverantwortung.*

Neu: In Abs. 2 der Vorschrift ist die Vertretung des Kindes/Jugendlichen geregelt. Im aktuellen BGB heißt es, der Mündel sei „insbesondere“ zu vertreten, als sei die Vertretung ein eigenständiger Bereich der Personensorge und nicht der Ausfluss der inhaltlichen Angelegenheiten der Personensorge.

*Abs. 2 S. 2 ff. entspricht dem bisherigen § 1796 BGB und bezieht sich auf mögliche Interessenkonflikte zwischen Kind/Jugendlichem und Vormund*in.*

Abs. 3 entspricht dem noch aktuellen § 1793 Abs. 2 BGB. Die Verweisung führt ins Betreuungsrecht (§ 1824 BGB n.F.), wo der Ausschluss der Vertretungsmacht künftig geregelt sein wird.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

§ 1790

Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. S. 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1793

Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. ...

(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

§ 1626

Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) [...]

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1686

Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1686a

Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

(1) Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,

1. [...]

2. ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

§ 1851

Mitteilungspflichten

(1) ...

(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Ist ein Verein Vormund, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Die Norm bündelt die Anforderungen an die Amtsführung der Vormund*in. Sie knüpft an die bekannten Aufgaben an. Obwohl sie Bekanntes enthält, wird sie farblich hervorgehoben, da die zusammengefasste Form, die zugleich die Rechte der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft in § 1788 BGB n.F. spiegelt, neu ist.*

Abs. 1: Nicht inhaltlich neu, aber in dieser expliziten Form neu ins Gesetz aufgenommen ist die Bindung aller vormundschaftlichen Tätigkeiten an das Interesse des Kindes und die daher bestehende Unabhängigkeit der Vormundschaft.

Abs. 2 übernimmt den § 1626 Abs. 2 BGB, auf den bisher aus § 1793 Abs. 1 BGB verwiesen wurde, aus dem Kindschaftsrecht in das Vormundschaftsrecht. Zudem soll der Vormund die Beziehung des Kindes/Jugendlichen zu seinen Eltern berücksichtigen. Abs. 3 entspricht dem aktuellen § 1793 Abs. 1a BGB.

Abs. 4 entspricht dem Auskunftsanspruch des nicht obhutgebenden Elternteils nach § 1686 BGB bzw. des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nach § 1886 a BGB.

*Abs. 5 enthält die bisher in § 1851 BGB geregelte Pflicht der Vormund*in dem Jugendamt Aufenthaltswechsel des Kindes/Jugendlichen mitzuteilen.*

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

§ 1791

Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds

Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1619 gilt entsprechend.

§ 1792

Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.

(3) Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.

(4) Der nach § 1777 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.

(5) In den Fällen der Abs. 1 und 4 gilt § 1629 Abs. 1 S. 2 und 4 entsprechend.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1793

Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist der Mündel auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ 1618a, 1619, 1664 entsprechend.

§ 1797

Mehrere Vormünder

(1) Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Familiengericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.

(2) Das Familiengericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

(3) Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Familiengericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Es kommt durchaus vor, dass ein Kind/Jugendlicher im Haushalt des*der Vormund*in wohnt, insbesondere im Fall von Pflegeeltern, die die Vormundschaft übernommen haben.*

Diese Konstellation sollte explizit im Gesetz Erwähnung finden. In diesem Fall soll außerdem § 1619 BGB aus dem Kindschaftsrecht gelten, der dem Kind/Jugendlichen in etwas altmodischer Sprache abverlangt in „seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.“

Nur noch Ehegatten führen die Vormundschaft gemeinschaftlich, da die Mitvormundschaft (in der Praxis kaum genutzt) abgeschafft wird.

*Neu eingeführt werden in Abs. 2 und 3 Kooperationsgebote an Vormund*in und Pfleger*in, die für dasselbe Kind oder Jugendlichen verantwortlich sind. Dies beruht auf denen neu eingeführten Modellen der gemeinsamen Sorge der ehrenamtlichen Vormund*in mit einer zusätzlichen Pfleger*in (§ 1776 BGB n.F.) und der künftig möglichen Aufteilung der Sorge zwischen Vormund*in und einer Pflegeperson (§ 1777 BGB n.F.).*

*Abs. 3 und 4 legen fest, dass der zusätzliche Pfleger (nur bei eV, vgl. § 1776 BGB n.F.) bei Entscheidungen die Auffassung der Vormund*in einholen und berücksichtigen muss.*

Abs. 4 legt fest, dass die Pflegeperson, die nach § 1777 BGB n.F. Pflegerin ist, und der Vormund in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden.

Abs. 5 verweist zusätzlich für Ehegatten und den Fall nach § 1777 BGB n.F. auf 2 Sätze in § 1629 BGB (Kindschaftsrecht), die lauten: Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. [...] Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

§ 1793

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. gemeinschaftlichen Vormündern,
2. mehreren Vormündern bei Sorgeangelegenheiten, die Geschwister gemeinsam betreffen,
3. dem Vormund und dem nach § 1776 oder § 1777 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1794

Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. **Dies gilt nicht, wenn der Vormund die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.**

Im Übrigen gilt § 1826 entsprechend.

(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt § 1664 entsprechend.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1797

Mehrere Vormünder

(1) Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Familiengericht, [...].

§ 1798

Meinungsverschiedenheiten

Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Familiengericht.

§ 1630

Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

§ 1628

Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1833

Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.
 (2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Bei Ehegatten als gemeinschaftlichen Vormund*innen und bei den neu vorgesehenen Konstellationen der §§ 1776 und 1777 BGB n.F., die eine Ergänzungspflegschaft neben der Vormundschaft ermöglichen kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die nicht untereinander geklärt werden können.*

In solchen Fällen entscheidet das Familiengericht in der Sache. (Das ist also anders als bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern, bei denen das Gericht einem Elternteil die Entscheidung zuweist).

*Auch Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Vormund*innen für Geschwister, die diese gemeinsam betreffen, können gerichtlich entschieden werden.*

*Zuständig ist der/die Richter*in nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 RPfLG. Sowohl die Vormund*in als auch die Pfleger*in und das Kind ab dem 14. Mündel können die familiengerichtliche Entscheidung beantragen*

*Nach wie vor soll der/die Vormund*in dem Kind/Jugendlichen für einen Schaden nur verantwortlich sein, wenn dieser auf eine Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Die Beweislast wird aber durch S. 2 zugunsten des Kindes umgekehrt: Der/die Vormund*in ist also nach BGB n.F. beweispflichtig, dass er/sie keine Pflichtverletzung begangen hat.*

*Die Verweisung auf § 1826 BGB n.F. legt in Abs. 2 zudem fest, dass mehrere Vormund*innen gemeinsam haften.*

Die Verweisung auf § 1664 Abs. 1 BGB beinhaltet die elterliche Haftungsbeschränkung: „Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.“

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Kapitel 2: Personensorge

§ 1795

Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend.
- (2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts
1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
 2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und
 3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.
- (3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Abs. 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.
- (4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Abs. 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1796

Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

- (1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.
- (2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die
1. den Mündel a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder
 2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

§ 1800

Umfang der Personensorge

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1632 Abs. 4 S. 1. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

§ 1822

Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

- ...
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,
 7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll,

*Abs. 1: Pflicht und Recht der Aufenthaltsbestimmung darf der Vormund*in nicht anderen überlassen werden. Er/sie muss Vorschläge überprüfen und ggf. besser geeignete Unterbringungsmöglichkeiten suchen, auch bspw. wenn sich eine Pflegefamilie als nicht geeignet herausstellt.*

Verwiesen wird wie bisher auf das Kindschaftsrecht bei folgenden Angelegenheiten: Ausbildung und Beruf (§ 1631a BGB), Voraussetzungen freiheitsentziehender Unterbringung (§ 1631 b BGB), Verbot der Sterilisation (§ 1631c BGB), Beschneidung des männl. Kinders (§ 1631d BGB), Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (§ 1631e BGB) sowie Herausgabe / Umgangsbestimmung (§ 1632 BGB).

Abs. 2: Die Genehmigungspflicht beim Ausbildungsvertrag besteht trotz vierwöchiger Kündigungsfrist nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz für Auszubildende (s. S. 209).

Neu: Genehmigungspflicht bei Wechsel des gA des Mündels ins Ausland, ausgenommen bei behördlicher Anordnung der Abschiebung.

*Abs. 3 und Abs. 4 legen Voraussetzungen und Verfahren der familiengerichtlichen Genehmigung fest. Abs. 4 S. 2, der von einem volljährig gewordenen Mündel spricht, ist insoweit widersprüchlich, wird jedoch verständlich dadurch, dass er sich auf die nachträgliche Genehmigung bereits durch den/die Vormund*in abgeschlossener Verträge bezieht.*

*Abs. 1 enthält das explizite Gebot an den Vormund, Belange von Pflegepersonen (bzw. Betreuern über Tag und Nacht) bei Entscheidungen zu berücksichtigen und deren Auffassungen einzubeziehen. „Belange“ sind gemeint, wenn Entscheidungen Veränderungen / Belastungen für eine Pflegeperson oder Betreuerin über Tag und Nacht mit sich bringen (bspw. zusätzliche Wege, Zeitaufwand). Auffassungen, die bspw. die Schulart, Therapieform usw. betreffen können, muss der/die Vormund*in erfragen und berücksichtigen. Die Interessen des Kindes begrenzen die Kooperationspflichten.*

*Nach § 1792 Abs. 2 BGB n.F. sind Vormund*innen und Pfleger*innen zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet.*

*Abs. 3: Überraschenderweise soll neben Betreuer*innen über Tag und Nacht auch der/die Einzelbetreuer*in nach § 35 SGB VIII Pflegepersonen gleichgestellt sein. In der Praxis kann es dabei wohl allenfalls um Auffassungen, nicht um Belange gehen (s. oben).*

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

§ 1797

Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1629 Abs.1 S.4 gilt entsprechend.

(2) Abs.1 ist auf die Person gemäß § 1796 Abs.3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Abs.1, 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1688

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. [Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.]

§ 1629 Abs.1 S.4 gilt entsprechend.

(2) [...]

§ 1629

Vertretung des Kindes

(1)[...] Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Abs.1 regelt die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so wie im Kindschaftsrecht in §1688 BGB, klammert aber die Befugnis aus, finanzielle Angelegenheiten des Kindes zu besorgen. § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB spricht der Pflegeperson ein Notvertretungsrecht zu.

Abs.2 stellt Betreuungspersonen und die Fachkraft, die eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung des Kindes oder Jugendlichen übernommen hat, der Pflegeperson gleich.

Nach Abs.3 kann der Vormund die Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson zum Wohl des Kindes/Jugendlichen einschränken oder ausschließen. Bei ungerechtfertigten Eingriffen des Vormunds in die im Rahmen der Alltagsorge bestehenden Befugnisse der Pflegeperson kommt laut Begründung des RegE ein Einschreiten des Familiengerichts im Rahmen der Aufsicht über den Vormund in Betracht.

Kapitel 3: Vermögenssorge

§§1798–1801 werden hier ausgeklammert. Die §§1798 bis 1801 BGB n.F. verweisen im Wesentlichen auf die Vorschriften über die Vermögenssorge im Betreuungsrecht (§§1835 bis 1860 BGB-E). Eine eigenständige Synopse zur Vermögenssorge wird vom Bundesforum noch erstellt, jedoch nicht in der Handreichung zur Reform veröffentlicht.

Untertitel 3: Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht

§§1802–1803 werden am Ende dargestellt, da das Thema künftig überwiegend im Betreuungsrecht geregelt wird, dessen Vorschriften in der synoptischen Darstellung Berücksichtigung finden.

Untertitel 4: Beendigung der Vormundschaft

§ 1804

Entlassung des Vormunds

- (1) Das Familiengericht hat den Vormund zu entlassen, wenn
1. die Fortführung des Amtes durch ihn, insbesondere wegen Verletzung seiner Pflichten, das Interesse oder Wohl des Mündels gefährden würde,
 2. er als Vormund gemäß § 1774 Abs.1 Nr.2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine andere Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn, die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels,
 3. er als Vereinsvormund bestellt wurde und aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet,
 4. nach seiner Bestellung Umstände bekannt werden oder eintreten, die seiner Bestellung gemäß § 1784 entgegenstehen oder
 5. ein sonstiger wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.



§ 1886

Entlassung des Einzelvormunds

Das Familiengericht hat den Einzelvormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormunds einer der in §1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§ 1887

Entlassung des Jugendamts oder Vereins

(1) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Zum Antrag ist berechtigt der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse



*Abs.1 Nr.1 übernimmt inhaltlich den bisherigen §1886 BGB. Neu ist die Ausweitung der Entlassungsvorschrift bei entspr. Gründen auch auf das Jugendamt und den/die Vereinsvormund*in.*

Abs.1 Nr.2: schreibt vor, dass das Familiengericht künftig von Amts wegen einen Amts-, Vereins- oder Berufsvormund entlassen soll, wenn ein ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung steht und der Entlassung „des bisherigen Vormunds nicht das Wohl des Mündels – etwa im Hinblick auf dessen Interesse an der Kontinuität der Bezugsperson Vormund – entgegensteht“ (S.221).

Nr. 3 wurde eingefügt, da künftig grundsätzlich nicht mehr der Verein, sondern ein Mitarbeiter des Vereins persönlich bestellt wird. Nr. 4 bezieht sich auf nachträglich bekannt werdende Ausschlussgründe in der Person für die Übernahme der Vormundschaft.

Abs.2 Nr.1 entspricht mit Änderungen dem bisherigen §1889 Abs.1 BGB.



Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

(2) Das Familiengericht hat den Vormund außerdem zu entlassen, wenn

1. nach dessen Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann, und der Vormund seine Entlassung beantragt oder
2. er als Vereinsvormund bestellt wurde und der Verein seine Entlassung beantragt.

(3) Das Familiengericht soll auf Antrag den bisherigen Vormund entlassen, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds sind zu berücksichtigen.

Den Antrag nach S. 1 können stellen:

1. der Vormund, B42
2. derjenige, der sich im Interesse des Mündels als neuer Vormund anbietet,
3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie
4. jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

§ 1805

Bestellung eines neuen Vormunds

(1) Wird der Vormund entlassen oder verstirbt er, hat das Familiengericht unverzüglich einen neuen Vormund zu bestellen. Die §§ 1778 bis 1785 gelten entsprechend.

(2) Wird der Vereinsvormund gemäß § 1804 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 entlassen, kann das Familiengericht statt der Entlassung des Vereinsvormunds feststellen, dass dieser die Vormundschaft künftig als Privatperson weiterführt, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

§ 1806

Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Begründung gemäß § 1773 nicht mehr gegeben sind.

§ 1807

Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte

Bei Beendigung der Vormundschaft finden die §§ 1872 bis 1874 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 1872 Abs. 5 für Vormünder gilt, die bei Beendigung ihres Amtes gemäß § 1801 Abs. 1 und 3 befreit waren.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

des Mündels geltend macht. Das Jugendamt oder der Verein sollen den Antrag stellen, sobald sie erfahren, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Familiengericht soll vor seiner Entscheidung auch das Jugendamt oder den Verein hören.

§ 1889

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Das Familiengericht hat den Einzelvormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstands, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

(2) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht. Ein Verein ist auf seinen Antrag ferner zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 1882

Wegfall der Voraussetzungen

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der in § 1773 für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

§ 1890

Vermögensherausgabe und Rechnungslegung

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Familiengericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Nr. 2: Wegen der Personalhoheit des Vereins hat das FamG den persönlich bestellten Vereinsvormund*in auf Antrag des Vereins zu entlassen.*

Abs. 3 übernimmt den Grundgedanken des § 1887 Abs. 1 BGB und dehnt ihn auf alle Vormundschaftsformen aus.

*Die Bestellung eines/einer neuen Vormund*in wird eigens geregelt. Die Vorschriften zur Auswahl bei der ersten Bestellung eines/einer V. sind anwendbar.*

*Abs. 2: Nach Entlassung einer Vereinsvormund*in kann die Person, die die Vormundschaft führte, zum ehrenamtlichen oder Berufsvormund*in bestellt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes/Jugendlichen dient.*

Keine Änderungen der bisherigen Rechtslage.

Die Vorschrift verweist für die Anforderungen bei Beendigung der Vormundschaft auf das Betreuungsrecht:

- *Nach § 1807 iVm § 1872 Abs. 1 BGB n.F. muss der Vormund das Vermögen an den Mündel, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herausgeben.*
- *Er hat nach § 1807 iVm § 1872 Abs. 2 BGB n.F. einen Hinweis auf den Anspruch auf eine Schlussrechnung zu geben. Auf Verlangen binnen sechs Wochen danach muss er sie dann auch erstellen.*



Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

§ 1892

Rechnungsprüfung und -anerkennung

- (1) Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Familiengericht einzureichen.
- (2) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

- Nach § 1807 iVm § 1872 Abs. 3 BGB n.F. hat er das Vermögen und alle Unterlagen an den neuen Vormund auszuhändigen und eine Schlussrechnung für das FamG zu erstellen.
- Nach § 1807 iVm § 1872 Abs. 4 BGB n.F. ist eine Vermögensübersicht bei befreiten Vormundschaften nach § 1801 Abs. 2, 3 BGB n.F. ausreichend.
- § 1873 BGB n.F. betrifft die Rechnungsprüfung und
- § 1874 BGB n.F. die Besorgung von Geschäften über das Amt hinaus.

Untertitel 5: Vergütung und Aufwändungsersatz

§ 1808

Vergütung und Aufwändungsersatz

- (1) Die Vormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.
- (2) Der ehrenamtliche Vormund kann vom Mündel für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz gem. § 1877 oder stattdessen die Aufwandspauschale gem. § 1878 verlangen; die §§ 1879 und 1880 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann ihm abweichend von Abs. 1 eine angemessene Vergütung bewilligen. § 1876 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) B45Die Vormundschaft wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds und des Vormundschaftsvereins auf Vergütung und Aufwändungsersatz bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

§ 1836

Vergütung des Vormunds

- (1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.
- (2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.
- (3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.

Abs. 1 entspricht § 1836 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nach Abs. 2 kann das FamG dem Vormund weiterhin – neben dem Ersatz der Aufwendungen – eine Vergütung aus den Mitteln des Kindes/Jugendlichen bewilligen. Der bisher bestehende nachträgliche Rückgriffsanspruch der Staatskasse nach § 1836e BGB, wenn das Kind/Jugendliche*r die Kosten für die Vormundschaft nicht tragen konnte, wird jedoch künftig ausgeschlossen (kein Verweis auf § 1881 BGB n.F.).

In Abs. 3 ist die Möglichkeit der berufsmäßigen Führung der Vormundschaft geregelt und wird für die Vergütung auf das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) verwiesen.

§ 1836e

Gesetzlicher Forderungsübergang

- (1) Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormunds gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1836c findet auf den Erben keine Anwendung.
- (2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836c Nr. 1 Satz 3 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850b der Zivilprozessordnung keine Anwendung.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Titel 2: Pflegschaft für Minderjährige

Vorschriften zur Pflegschaft für Minderjährige stehen künftig direkt nach denen zur Vormundschaft.

§ 1809

Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. **Der Pfleger hat die Pflicht und das Recht, die ihm übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Pflégling zu dessen Wohl zu besorgen und diesen zu vertreten.**

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 1810

Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

Für ein bereits gezeugtes Kind kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte ein Pfleger bestellt werden, sofern die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert wären, wenn das Kind bereits geboren wäre. Mit der Geburt des Kindes endet die Pflegschaft.

§ 1811

Zuwendungspflegschaft

- (1) Der Minderjährige erhält einen Zuwendungspfleger, wenn
1. der Minderjährige von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden Vermögen erwirbt und
 2. der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.
- (2) Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung
1. einen Zuwendungspfleger benennen,
 2. den Zuwendungspfleger von den Beschränkungen gemäß den §§ 1843, 1845, 1846, 1848, 1849 Abs. 1 S. 1 Nummer 1 und 2 und S. 2 sowie § 1865 befreien. In den Fällen des S. es 1 Nummer 1 gilt § 1783 entsprechend. In den Fällen des S. es 1 Nummer 2 gilt § 1859 Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Das Familiengericht hat die Befreiungen nach Abs. 2 S. 1



§ 1909

Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

§ 1912

Pflegschaft für eine Leibesfrucht

- (1) Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.
- (2) Die Fürsorge steht jedoch den Eltern insoweit zu, als ihnen die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre.

§ 1909

Ergänzungspflegschaft

- (1) ... Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.
- (2) ...

§ 1917

Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte

- (1) Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 be-



Die Pflegschaft nach § 1809 BGB n.F. entspricht dem bisherigen § 1909 BGB. Die Pfleger nach §§ 1776, 1777 BGB n.F. fallen laut Begründung des RegE nicht darunter, da sie nicht bestellt werden, weil der Vormund verhindert ist, sondern zum Wohl des Kindes zusätzlich zum Vormund eingesetzt werden.

Nicht inhaltlich neu, aber in der Formulierung, ist der explizit formulierte Abs. 1 S. 2.

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich § 1912 BGB, ist aber moderner formuliert.

*„Die bisher in den §§ 1909 Abs. 1 S. 2, 1917 BGB enthaltenen Vorschriften über den/die Zuwendungspfleger*in, einem besonderen Fall der Ergänzungspflegschaft werden in einer eigenen Norm zusammengeführt“ (S. 226).*

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Nummer 2 aufzuheben, wenn sie das Vermögen des Pfleglings erheblich gefährden. Solange der Zuwendende lebt, ist zu einer Abweichung der von ihm erteilten Befreiungen seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder ist sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt, so hat das Familiengericht unter Beachtung der Voraussetzung des S.es 1 die Zustimmung zu ersetzen.

(4) Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Zuwendungspflegers nach seinen für die Führung der Pflugschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflugschaftsgeschäfte. § 1881 gilt entsprechend.

§ 1812

Aufhebung und Ende der Pflugschaft

(1) Die Pflugschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflugschaft weggefallen ist.

(2) Die Pflugschaft endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft, im Falle der Pflugschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.

§ 1813

Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflugschaften nach diesem Titel finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Für Pflugschaften nach § 1809 Abs. 1 S. 1 gelten die §§ 1782 und 1783 nicht.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

zeichneten Befreiungen angeordnet werden. Das Familiengericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflégling gefähren.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend.

Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen.

§ 1919

Aufhebung der Pflugschaft bei Wegfall des Grundes

Die Pflugschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflugschaft weggefallen ist.

§ 1918

Ende der Pflugschaft kraft Gesetzes

(1) Die Pflugschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft.

(2) [...]

(3) Die Pflugschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§ 1915

Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflugschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(2) [...]

(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflugschaft für Volljährige keine Anwendung.

§ 1916

Berufung als Ergänzungspfleger

Für die nach § 1909 anzuordnende Pflugschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Abs. 1 entspricht § 1919 BGB.

Abs. 2 entspricht § 1918 Abs. 1 und 3 BGB. „Eine förmliche Aufhebung der Anordnung ist in den Fällen des Absatzes 2 mithin nicht erforderlich, aber (deklaratorisch) möglich und oft auch sinnvoll“ (S. 229).

*Abs. 1: „...die Regelungen über die Auswahl und Bestellung des Vormunds für die Pflugschaften [gelten für Pflugschaften] nach diesem Titel entsprechend, ebenso die Vorschriften über die Führung, die Fürsorge und Aufsicht sowie den Beginn und das Ende der Vormundschaft und über den Aufwundersersatz und die Vergütung (Ausnahme hierzu: § 1811 Abs. 4 BGB n.F.“ (S. 229). Die Ausnahme hinsichtlich der Vergütung betrifft den/die Zuwendungspfleger*in).*

Abs. 2 entspricht § 1916 BGB. „Wie bisher sollen die Eltern für den Bereich, in dem sie selbst das Kind nicht vertreten können, keinen Ergänzungspfleger bestimmen können – ihr mutmaßlicher Wille ist aber gem. § 1778 Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F. zu beachten. Nicht anwendbar sind [...] die das Benennungsrecht regelnden §§ 1782, 1783 BGB n.F. (S. 229).

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Untertitel 3: Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht

Der Großteil der Vorschriften zur familiengerichtlichen Aufsicht wurde – wie auch die zur Vermögenssorge – in das Betreuungsrecht verschoben und entsprechende Verweise in das Vormundschaftsrecht eingefügt. Im Vormundschaftsrecht selbst finden sich nur noch zwei Regelungen zur familiengerichtlichen Aufsicht, der § 1802 BGB n.F., der die Grundsätze der Beratung und Aufsicht durch das FamG enthält und der § 1803 BGB n.F., der eine Sonderregelung für die persönliche Anhörung und Besprechung mit dem Kind/Jugendlichen im Kontext der Vormundschaft trifft (abweichend von § 1863 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BGB n.F. im Betreuungsrecht).

Die Vorschriften aus dem Betreuungsrecht, auf die aus § 1802 BGB n.F. verwiesen wird, werden im Anschluss an die beiden vormundschaftsrechtlichen Normen dargestellt.

§ 1802

Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § 1861 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die **Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten**. § 1862 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.

§ 1837

Beratung und Aufsicht

- (1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.
- (4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.

§ 1631 Abs. 3

Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

*Abs. 1 übernimmt den bisherigen § 1837 Abs. 1 BGB und integriert durch das Wörtchen „unterstützt“ den § 1631 Abs. 3 BGB. Da ein*e Vormund*in das Amt selbstständig führt, ist die Beratung auf grundsätzliche Fragen der Amtsführung begrenzt.*

Abs. 2 übernimmt den bisherigen § 1837 Abs. 2 BGB. Neu ist die positive Formulierung, dass das FamG auf die Einhaltung der Pflichten des Vormunds zu achten hat (statt Einschreiten gegen Pflichtwidrigkeiten, s. § 1862 Abs. 3 BGB n.F.) sowie der Bezug zu den Rechten des Kindes/Jugendlichen nach § 1788 BGB n.F.

Auf diejenigen Vorschriften des Betreuungsrechts, die auf das Vormundschaftsrecht anwendbar sind (s. weiter unten), sowie auf §§ 1666, 1666a und 1696 BGB wird verwiesen.

Es folgen die Vorschriften des Betreuungsrechts, auf die aus dem Vormundschaftsrecht verwiesen wird:

§ 1803

Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

In geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist,

1. hat das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt,
2. soll das Familiengericht den Anfangs- und Jahresbericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, die Rechnungslegung des Vormunds, wenn der Umfang des

*Bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten des/der Vormund*in hat das FamG das Kind/Jugendlichen künftig nach Nr. 1 anzuhören (Muss-Vorschrift).*

*Nach Nr. 2 soll das FamG den Anfangs- und Jahresbericht mit dem Kind/Jugendlichen, ggf. im Beisein des/der Vormund*in besprechen, wenn entweder der Umfang des Vermögens oder wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dies rechtfertigen (Soll-Vorschrift).*

Sowohl „die Anhörung des Mündels als auch die Besprechung mit dem Mündel (ggf. gemeinsam mit dem Vormund) [sollen]“ ↓

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt, sowie wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels mit dem Mündel persönlich besprechen; der Vormund kann hinzugezogen werden.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

nur in geeigneten Fällen erfolgen. Dies wird zum Beispiel der Fall sein, wenn ein erhebliches Vermögen zu verwalten ist oder wenn dem Familiengericht bereits Spannungen zwischen Mündel und Vormund bekannt sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Anhörung und Besprechung nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt sein müssen“ (BT-Drs. 19/24445, S. 220).

Es folgen die Vorschriften des Betreuungsrechts, auf die aus § 1802 BGB n.F. verwiesen wird:

§ 1861 Abs. 2

Beratung; Verpflichtung des Betreuers

(1) [...]

(2) Der ehrenamtliche Betreuer wird alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

§ 1789

Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.

§ 289 FamFG

Verpflichtung des Betreuers

(1) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet. Das gilt nicht für Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Vereine, die zuständige Behörde und Personen, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen, sowie nicht für ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

§ 1861 Abs. 2 n.F. betrifft die mündliche Verpflichtung und Unterrichtung des/der ehrenamtlichen Vormunds/in durch das FamG. Der Handschlag nach § 1789 BGB entfällt künftig.

„der ehrenamtliche Vormund [wird] nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Wie beim ehrenamtlichen Betreuer gilt dies nicht, wenn der ehrenamtliche Vormund mehr als eine Vormundschaft führt oder in den letzten zwei Jahren geführt hat. Anders als im geltenden Recht (§ 1789 BGB) ist die Verpflichtung des Vormunds nicht mehr Voraussetzung für dessen gesetzliche Vertretungsbefugnis oder seinen Vergütungsanspruch. Insoweit kommt es nunmehr nach § 168a Abs. 2 FamFG n.F. allein auf die Bekanntgabe des Bestellungsbeschlusses an den Vormund an“ (BT-Drs. 19/24445, S. 218).

§ 1862

Aufsicht durch das Betreuungsgericht

(1) [...]

(2) [...]

(3) Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Betreuungsverein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der Betreuungsbehörde außer Anwendung bleiben.

§ 1837

Beratung und Aufsicht

(1) [...]

(2) [...]

(3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) [...]

§ 56 Abs. 2 S. 3 SGB VIII

Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(1) [...]

(2) [...]. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.

*Abs. 3 übernimmt den bisherigen § 1837 Abs. 3, der zur Durchsetzung von Ge- und Verboten bei Pflichtwidrigkeiten Zwangsgeldfestsetzung ermöglicht, weiterhin jedoch nicht gegen Behörde oder Verein. Die Pflichten des/der Vormund*in sind in § 1790 BGB n.F. definiert. „Darüber hinaus ist die Beurteilung der Frage, ob dem Vormund eine Pflichtwidrigkeit anzulasten ist, im Rahmen einer am Kindeswohl orientierten Einzelfallbetrachtung vorzunehmen...“ (BT-Drs. 19/24445, S. 218).*

Abs. 4 übernimmt § 56 Abs. 2 S. 3 SGB VIII und erlaubt es Landesrecht, die Aufsicht des Familiengerichts über die Betreuungsbehörde/das Jugendamt bei Vermögens- und Ausbildungsangelegenheiten auszuschließen.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

§ 1863

Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Abs. 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung. Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Abs. 1 S. 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen



Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1840

Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

*Abs. 1 entspricht § 1840 Abs. 1 BGB und verpflichtet künftig zu einem Anfangs-, einem Jahres- und einem Abschlussbericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten bzw. Kindes/Jugendlichen. Der Anfangsbericht des/der Vormund*in muss – wie bisher der Jahresbericht – Angaben zur persönlichen Situation des Kindes/Jugendlichen enthalten. Laut RegE-Begründung finden Nr. 2 und 3 keine Anwendung für die Vormundschaft.*

Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BGB n.F. sind für die Vormundschaft abweichend in § 1803 Nr. 2 BGB n.F. geregelt (s. dort).

Abs. 3 kommt sinngemäß zur Anwendung. Der Jahresbericht hat u. a. „Angaben zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte und des persönlichen Eindrucks von dem Mündel sowie eine Beschreibung der persönlichen Situation [zu enthalten]. Auch die Sichtweise des Mündels sollte sich im Jahresbericht widerspiegeln“ (BT-Drs. 19/24445, S. 219), was nach Möglichkeit durch Besprechung des Berichts mit dem Kind/Jugendlichen sichergestellt werden kann. Bei beruflich geführter Vormundschaft ist anzugeben, ob die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann. Weitere in Abs. 3 beschriebene Angaben finden [...] im Vormundschaftsrecht keine Anwendung.

Abs. 4 schreibt einen Schlussbericht vor.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

§ 1864

Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für solche Umstände,

1. die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,
2. die eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ermöglichen,
3. die die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers erfordern,
4. die die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern,
5. die die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern und
6. aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

§ 1865

Rechnungslegung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.

(2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.

(3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach S. 1 bestimmen. Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten. Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. ↓

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

§ 1839

Auskunftspflicht des Vormunds

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§ 1840 Abs. 2 und 3

Bericht und Rechnungslegung

(1) [...]

(2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.

(3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.

(4) [...]

§ 1841

Inhalt der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein. ↓

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Abs. 1 übernimmt § 1839 BGB.

Abs. 2: „Über die jährliche Berichtspflicht hinaus ist der Vormund danach verpflichtet, dem Familiengericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels unverzüglich mitzuteilen, damit das Gericht zeitnah in die Lage versetzt wird, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen“ (BT-Drs. 19/24445, S. 219). Das gilt auch für Veränderungen aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft künftig ehrenamtlich geführt werden kann.

Laut Begründung des RegE finden Nr. 1 bis 5 keine Anwendung im Vormundschaftsrecht, obwohl sich die Frage, ob die Sorgebereiche einer Ergänzungspflegschaft ausgeweitet oder eingeschränkt werden sollten, dort auch stellen kann.

Die Vorschrift fasst §§ 1840 Abs. 2,3 und 1841 BGB zusammen.

Das Jugendamt, der Vereinsvormund und der Verein sind von der Rechnungslegung auch künftig gem. § 1801 IVm 1859 Abs. 1 BGB n.F. befreit.

Abs. 3 S. 4 und 5, Abs. 4 finden keine Anwendung im Vormundschaftsrecht.

Neues Vormundschaftsrecht

BGB n.F., ab 1.1.2023 in Kraft

Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

(4) Wird vom Betreuten ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1866

Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht hat die Rechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung durch den Betreuer herbeizuführen.

(2) Die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg bleibt unberührt. Die Ansprüche können schon vor der Beendigung der Betreuung geltend gemacht werden.

§ 1867

Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Bestehen **dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind**, und konnte ein Betreuer noch nicht bestellt werden oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so hat das Betreuungsgericht die **dringend erforderlichen Maßnahmen** zu treffen.

Aktuelles Vormundschaftsrecht

Korrespondierende Normen im BGB, bis 31.12.22 in Kraft

(2) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Familiengericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1843

Prüfung durch das Familiengericht

(1) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 1846

Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Familiengericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Erläuterungen und Hinweise

mit Bezug auf die Begründung des RegE (BT-Drs. 19/24445)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich den geltenden §1843 BGB.

Die Vorschrift entspricht dem gültigen §1846 BGB, macht jedoch deutlich, dass das Gericht nur in dringenden Fällen von sich aus tätig werden darf.